

X, 12. a

3, 482. v. 486.
Nq. Misc. II, 286.

Des
 Durchleuchtigsten Fürsten
 und Herrn,
 Herrn Carl,
 Herzogen zu Braunschweig
 und Lüneburg ꝛ.
 vorgängiges

REGLEMENT,

die
 Forsten des Weser-Districts
 betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 30. Mart. 1746.

*Als ich selbsten nicht so gleich die so fernübgekommen
 werden unggemessen worden.*



Handwritten text in Gothic script, including the word "REGLIMENT" and "Gott".



**Von Gottes Gnaden,
Carl, Herzog zu Braun-**

schweig und Lüneburg &c. Nachdem Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge auf die Erhaltung und Aufnahme sowol Unserer als Unserer Unterthanen Forsten und Holzungen bedacht seyn, und solchemnach vorerst in dem Weser-Forst-District die dahin abzielende diensame Einrichtungen veranstalten lassen, alle gute und nützliche Verfassungen aber vergeblich seyn, wann dem, was angeordnet worden, nicht gehörig nachgelebet wird: So haben Wir nöthig erachtet, Unsere Ober- und Forst-Bedienten, Ober- und Beamten, und sämtliche Unterthanen des Weser-Districts zu unterthänigster und Pflicht-schuldigster Beobachtung alles dessen, was Wir in nachfolgendem gnädigst verordnet, hiedurch anzuweisen. Wir wollen demnach, daß von denen, welchen es oblieget, nachfolgende Puncte auf das sorgfältigste beobachtet werden.

Cap. I.

Wie die Grenzen auch Forst-Abtheilungen in Acht zu nehmen, zu bemerken, und zu erhalten sind.

1^{mo} Unsere Ober- und Forst-Bediente, Unterthanen, auch wem es sonst zu thun oblieget, sollen die

Landes-Grenzen Unserer Forst-Revire und derer §. 2. bemerkten Orte unverrückt in guter Ordnung erhalten, auch sich derer Beschaffenheit genau und gründlich bekannt machen, und dahin sehen, daß keine Grenz-Zeichen oder Marquen verrückt, verdorben, noch sonst unkenntlich gemacht werden; wann sich aber dergleichen dennoch zutragen sollte, so haben solches Unsere Forst-Bediente an ihre Vorgesetzte ohnverzüglich, auch zugleich an das Amt, in dessen District der Ort belegen, mit allen Umständen einzuberichten, damit sowol die Ober- und Forst-Bedienten, als Ober- und Beamten die Beschaffenheit selbst in Augenschein nehmen, und davon entweder conjunctim, oder jede ins besondere, Unserer Justiz-Canzley referiren können. Es soll anbey jeder Forst-Bedienter den Tag aufzeichnen, an welchem er dem Amte wegen derer Grenzen etwas gemeldet, und beyfügen, worin solches bestanden, und solche Specification dem Forst-Schreiber des Districts alle Quartal zustellen, welcher solche sämlich an Unsere Geheim-Raths-Stube zu couvertiren, und zugleich die Grenz-Forsten mit zu benennen hat, in welchem in dem letztern Quartale nichts zu melden vorgefallen.

2^{do} Es sollen dahero Unseren Ober- und Forst-Bedienten, wo es noch nicht geschehen, von denen Ober- und Beamten die Landes-Grenzen in denen Forsten, oder auch an denen Orten, welche die Forst-Bedienten sehr oft passiren müssen, mit allen Steinen, Grenz-

Grenz-Zeichen und Marken ordentlich angewiesen, und von denen Aemtern ihnen deren deutliche Beschreibung verabsolget werden, weshalb an die Aemter bereits das nöthige ergangen. Falls auch Grenzen erneuret oder bezogen werden, haben die Ober- und Beamte oder Commissarii denen Ober- und Forst-Bedienten davon jedesmal Nachricht zu geben, und letztere solchen Grenz-Zügen oder Erneuerungen, so weit sie ihre Districte betreffen, benzuwohnen.

3^{to} Sollen auch Unsere Ober-Forst-Bediente eine jede Forst besonders, wie dieselbe auf Unsere gnädigste Ordre aufgenommen, in einen Grund-Riß gebracht, bemerken, und die Forst-Bedienten, wann ein Grenz-Zeichen sich verlohren, verrücket, oder unkentlich gemacht worden, es sowol ihren Vorgesetzten, als dem Amte ungesäumt melden, auf daß allen gleich abgeholfen, und die Forst in gegenwärtigen und zukünftigen Zeiten, in einer unverrückten Ordnung erhalten werden möge. Zu welchem Ende wenigstens ums dritte Jahr in Beyseyn der Ober- und Forst-Bedienten, Ober- und Beamten, auch derer angrenzenden Interessenten im Früh-Jahre solche visitiret, und an Unsere Cammer berichtet werden soll, ob alle Grenz-Zeichen, welche nach der Reihe und Nummer in denen Berichten zu specificiren, noch in gutem Stande befunden, oder welche renoviret und kemptlicher gemacht worden.

4^{to} Haben auch Unsere Forst-Bedienten allen Flei-
ses dahin zu sehen, daß alle Unsere am Solling belegene
Forsten, wo dieselbe an Feld und Wiesen grenzen, durch-
gehends alle Ruthen lang, nach des Grund und Bo-
dens Lage und Situations Beschaffenheit, mit Wallnuß-
Kastanien- und anderen Frucht-tragenden Bäumen, statt
der Scheidung bepflanzet, und mit Dornen und Staken
so verwahret werden, daß die jungen Bäume weder vom
Wild noch Viehe verderben, sondern ohne Hinderniß
aufwachsen können.

Wann auch dergleichen Bäume ausgehen, oder
sonsten verdorben werden solten, so haben Unsere Forst-
Bediente dahin zu sorgen, daß die ledige Stellen von
neuen mit andern Bäumen so lange ausgebessert wer-
den, bis diese Plantage zu ihrer möglichen Vollkom-
menheit gediehen ist, und ist auf die, dieser Plantage hal-
ber ergangene Verordnung, auf das sorgfältigste zu hal-
ten.

5^{to} Gehet auch Unser gnädigster und ernstlicher Wille
dahin, daß die in jeder Forst gemachte Eintheilung für
jezige und künftige Zeiten, mit allen Abtheilungen, Stei-
nen, Bäumen und Marken, in einer unverrückten Ord-
nung nicht allein erhalten, sondern auch die Haupt- und
Queer-Linien, wo es noch nicht geschehen, mit allerhand
Bäumen, wovon Theils das Holz, Laub und Früchte,
zum menschlichen Gebrauch, Wild und Viehe nutzbar,
bepflanzet, auch nach und nach in würllichen Stand ge-
setzet

setzet und unterhalten werden sollen; und haben also Unsere Ober- und Forst-Bediente, denen Wir diese Einrichtung aufgetragen, dahin zu sorgen, daß sowohl diese Eintheilungen, als alle das andere, was bey jeder Forst zu observiren nöthig seyn mag, in eine besondere Forst-Beschreibung dergestalt eingetragen werde, daß der ganze Forst-Haushalt von Jahren zu Jahren nach- und in einer ohnzertrenten Ordnung ausgeführet, immittelst aber, und zugleich Unserer Cammer jährlich ein Extract aus besagter Beschreibung zum Nachtragen eingesandt, auch bey denen Forst-Tagen allemal gemeldet werde, welcher Ort nach der Beschreibung angehauen, weiter fort- oder abgetrieben worden.

Von diesen Beschreibungen soll von jeder Forst ein Exemplar an Uns, eins an Unsere Fürstl. Cammer, auch jedes Orts Ober-Forst-Bedienten von seinem District so viel Bücher zugestellet, besonders auch jedem Förster von seiner anvertrauten Forst ein Buch gegeben werden, jedoch sollen, wann von beyden letztern einer abgehen wird, dessen Successoren diese Bücher wieder zugestellet werden, daß alles gehörig fort- und ausgeführet werden könne.

Es haben also Unsere Ober-Forst-Bediente dahin zu sehen, daß mit Ausgang jedes Jahrs ein Extract von jeder Forst an Uns zugestellet werde, was darin geschehen, daß solches in Unsere und der Cammer-Forst-Beschreibungen nachgetragen werden könne, auf daß alle obbe-

obbesagte Bücher gleichlautend fort- und bis auf die Nachkommen geführt werden können.

6^o Sollen auch alle Wiesen, Aecker, Lämpe, Hagen und Gärten in jeder Forst besonders ausgemessen, versteinet, mit lebendigen Hecken verzáunet, oder durch Grabens von der Forst abgeschieden, und solcher gestalt in denen Forst-Rechnungen in ihren gehörigen Rubriquen jährlich angeführet, auch die davon aufkommende Zinsen, wie zuvor geschehen, berechnet werden.

Wir wollen und befehlen auch, daß ins künftige dergleichen Ländereyen, wo gutes und nütliches Holz wachsen kan, nicht mehr in die Forsten eingeräumet werden sollen, wann sich aber nasse und bruchigte Derter darin finden solten, welche zu Anwuchs des Holzes nicht, aber zu Wiesen sich verbessern lassen, so haben solches Unsere Ober-Forst-Bediente einzuberichten, auf was für eine Art dergleichen Plätze für Uns oder Unsere Unterhanen gebessert und genúzet werden können.

Cap. II.

Wie die Derter alle Jahr abzutreiben, daß erfolgte Holz zu nutzen, und zu berechnen, die Haue in Anwachs zu bringen, auch mit dem Viehe verschonet und betrieben werden sollen.

7^{mo} Soll alle Jahr, nach denen gemachten, oder noch zu vollführenden Eintheilungen, derjenige Theil von

von ein oder mehr Dertern oder von der ganzen Forst, welcher, wie sich dieses nach der Forsten, Huth und Tristen, auch Wildbahn, Grund und Bodens Beschaffenheit, hat wollen thun lassen, in die S. 5. erwehnte Forst-Beschreibungen eingetragen und reguliret worden, abgetrieben werden, woben dahin zu sehen ist, daß eine jede Sorte Holz zu rechter Zeit gehauen, auch aus jedem grossen, mittlern und kleinen Baum, auch allen übrigen vom grösten bis zum kleinsten alle dasjenige gemacht werde, wozu es von Natur geschickt, und wie es denen Zeiten nach, am höchsten und besten auszubringen stehet, wie dann auch von diesen, von Unseren Ober-Forst-Bedienten, in Beyseyn eines jeden Orts Beamten, Forst-Schreiber und Förster ausgewiesene Bäume, wovon der Stamm mit dem Wald-Hammer zu zeichnen, welche nach der geschehenen Taxation oder Zählung dieser Bäume, die Anzahl, bendes was abgehauen, und stehen bleibt, eingeschrieben, und allerhand Holz zum Vorrath gemacht, und wann dieses in Hauer-Lohn abgenommen, mit jeder Forst Nahmen, wann es abgeführt, mit des Theils Nahmen und Jahr-Zahl gemarket, und angeordneten Stapels niedergeleget, auch alle Quartal in die Material-Rechnung zur Einnahme gebracht, und daß solches richtig geschehen, unter die Rechnung von obbesagten Forst-Bedienten auch Beamten respective attestiret werden soll. Die Förster, oder wem solches Holz zum Verkauf und Berechnung übergeben wird, bringet mit jeden Monaths Ausgang in Ausgabe,

b

wie

wie viel von jeder Sorte, auch wohin verabfolget worden, welches die Forst-Schreibers solchergestalt zu berechnen, und dahin zu sehen haben, daß die bleibenden Vorräthe, welche mit jedes Jahres Ende nachgezählet, in die neue Rechnungen transportiret werden.

So sollen auch die Försters mit einer jeden Art Holzhauers gedoppelte Lohn-Bücher halten, wovon eines der Rechnungs-Führer, der die Lohnung alle 14. Tage an die Arbeiter verrichtet, das andere der Förster behalten, womit bey Abnahme der Rechnung die Ausgabe statt der Quitungen damit beleet werden könne.

Alle obbesagte Holz-Sorten sollen sowol an Aus- als Inländische, wie es das Negoce, Zeiten und Umstände erfodern, ohne Aufenthalt verkauft, und dahin gesehen werden, daß alles, was in dem Lande selbst, durch ein oder die andere Manufactur höher als ausser dem Lande auszubringen möglich ist, nicht anders als verarbeitet, oder sonst zu gute zu machen stehet, nicht ausgeföhret werde.

Es sollen auch die Forst-Schreibers, alle Ein- als Ausgaben in denen Forst-Rechnungen, nach einer Buchhalterischen Methode berechnen, auf daß Wir den wahren Ertrag jeder Forst auch überhaupt einsehen und wissen mögen, ob eine oder die andere Sorte mit Nutzen oder Schaden debitiret worden, auf daß sowol das schädliche in Zeiten eingestellt, auch denen im Lande woh-

wohnenden Unterthanen, wo kein nöthiger Verdienst für dieselben zu erhalten steht, anderwärts, wo es an Arbeits-Leuten fehlet, das nöthige können anweisen lassen.

8^{vo} Soll auf jeden Wald-Morgen, wo Bäume stehen, an grossen, mittlern und kleinen Bäumen, oder: Bäumen, Oberständern und Laß-Keisern, die von denen Ober-Forst-Bedienten geordnete, und in die §. 5^{to} erwähnte Bücher von ihnen einzuschreibende Stück-Zahl zum Anwuchs, Besam- und Deckung des Anwuchses, in einer guten Ordnung bleiben, daß diese vor sich selbst, auch alles Unterholz ohne Hinderniß, und eines mit dem andern fortwachsen könne, auf daß niemals ein Mangel an ein oder andern Sorte Holz erscheine.

Es sollen auch ohne speciale Ordre nicht mehr als die ordinären Theile, von jedes Jahres Anfang, bis zu dessen Ende angehauen und abgetrieben werden, und da sich die Forsten nicht nach dem Haushalt einrichten lassen, sondern sich alles nach jener Beschaffenheit richten muß; so soll auch die Repartition dergestalt eingerichtet werden, daß der Haushalt damit bestritten, und wo es an ein oder dem andern Orte fehlet, der Ueberfluß in andern Forsten zu Hülfe genommen werden soll, auf daß sämtliche Forsten wieder in Stand kommen, und eine behauptliche Nutzbarkeit daraus erhalten, und niemals mehr weggehauen werde, als der Anwuchs und Zeit zu ersetzen vermögend ist.

9^{no} Soll wegen des gesammten Holz-Verkaufs eine Forst-Taxe, so weit es möglich, eingeführet, auch alle Jahr revidiret und festgesetzt werden, wie nicht weniger eine Holz-Hauer-Taxe, so auch alle Jahr, denen Zeiten und Umständen nach zu reguliren ist; da aber die Transport-Kosten, wegen Anfuhrung, Flößer- und anderen Kosten, wegen der nahen und entlegenen Orte, guter und böser Wege, grossen und kleinen Flöß-Wassers, mit mehreren Umständen, unmöglich benannt werden können; so haben Unsere sämtliche Bedienten, denen es angehet, diese Kosten nach Pflicht und Gewissen zu behandeln, auch durch die Verkaufs-Rechnungen zu erweisen, wie alles ausgefallen ist.

10^{mo} Sollen auch alle in denen Hauen vorgefallene Holz-Sorten, so bald es möglich zu machen stehet, aus dem Haeue oder in Stapels gebracht, die Hecke und Späne, wo selbe nicht zu gute gemacht werden kan, in Grube Kohlen oder Asche gebrannt, beyde Sorten auch, so gut möglich, zu Nutzen gebracht, debitiret, und berechnet werden, auf daß die Haeue zu rechter Zeit reine geschafft, und zum künftigen Anwachs zubereitet werden können.

11^{mo} Wann sich in den Hauen oder Theilen verbeiztes, oder anderes untaugliches Buchsdorn und dergleichen Holz findet; so soll dieses, wann es nicht in Wasen zu verkaufen stehet, vor Tagelohn, zu Beförderung des Anwachs abgehauen, und wie im 10^{ten} §^o geordnet, zu gute gemacht werden.

12^{mo} Sollen alle die Theile, so in Unserer proper-
Mast, Wild-Gehegen, auch andern Zuschlägen liegen,
wo die Nemter und Unterthanen vorhin wenig, noch gar
keine Hude mit dem Viehe gehabt, der Ordnung nach
abgetrieben, und so lange, bis selbe Huthbar werden, gänz-
lich verschonet, und mit keinerley Vieh, es sey Mast, oder
keine Mast, betrieben werden, es wäre dann, daß der junge
Anwuchs schon so heran gewachsen, daß die Schweine
durch das Wühlen keinen Schaden mehr daran thun
können, so sollen dieselben, wann Mast vorhanden, nach
dem pflichtmäßigen Gutachten derer Forst- Bedienten,
vor die Schweine eingegeben werden.

13^{to} Soll in denen Haber-Masten oder andern Or-
ten, wo keine Haber-Mast, aber wohl Huth und Wende
hergebracht, eben so, als in obbesagten Orten, weil alle
Bäume und Holz-Sorten Uns Selbst und privative
zuständig sind, gehauen werden. Es sollen aber niemals
mehr, als von 50, 5. Theile im Gehäge, und 45. von de-
nen Interessenten in so lange betrieben werden, bis die er-
stere 5. hinwiederum Huthbar sind, als wenn die 5. an-
deren doch nur nach und nach oder alle 5. auf einander
folgende Jahre wieder in Zuschlag genommen, auf daß
die öde und wüst gewordene Stellen, aus besagten Zu-
schlägen aufwachsenden jungen Holze bepflanzet werden
können.

Es sollen auch Unsere Ober-Forst- Bediente und
sämtliche Unterthanen, letztere nach jener ihrer Anwei-
sung, wo die Wende mit Fahren-Kraut, Moos, Dornen,
Ellern

Ellern und dergleichen Holz und Hude verderbenden schädlichen Gewächsen bewachsen sind, die Wende durch alle thunliche Mittel verbessern, alle Interessenten und ganze Gemeinden Hand mit anlegen, daß die Wende vermehret und besser gemacht werde.

Es sollen auch die Interessenten und ganze Gemeinden ihren Hirten scharf und ernstlich anbefehlen, daß dieselbe an denen gepflanzten Bäumen, oder aus dem Saamen aufwachsenden Holze keinen Schaden thun, oder im widrigen Fall allen den dadurch verübten Schaden, die Hirten werden darüber betreten oder nicht, die ganzen Interessenschaften oder ganze Gemeinden, so viel auch derselben die Derter alleine oder in Koppel zu betreiben hergebracht, wieder nach Anweisung und Aufsicht der Forst-Bedienten in Stand setzen, oder im Gegentheil das Arbeits-Lohn und Kosten bezahlen sollen, wozu die Beamten die Interessenten nachdrücklich anzuhalten, hiemit gnädigst und ernstlich befehliget werden.

14.^o Sollen alle Unsere Forst-Bediente, keinen ausgenommen, alles Fleisses nach Pflicht und Gewissen dahin besorget seyn, daß die abgetriebene, und von allen Effecten gereinigte Haue, ohne allen Anstand nach Anweisung Unserer Ober-Forst-Bedienten, wo es nur immer nöthig ist, mit allerhand nutzbaren Holz, so wol an Laub- als Tannen-Holz-Sorten, nach des Grundes Lage und Beschaffenheit, besäet und bepflanzet, auch den Boden zum baldigen und geschwinden Anwachs durch Hacken und alle düngende Mittel so zubereitet werde, daß

daß der Antwachs befördert, und um so eher, wann er heran gewachsen, dem Viehe zur Wende wieder eingegeben werden könne.

15^o Haben auch Unsere Forst-Bedienten jeko gleich im Anfang Unserer Einrichtung dahin zu sehen, daß in denen Hauen, wo es thunlich ist, allerhand Obst-Saame gesäet, die aufkommende Bäume zu rechter Zeit von ihnen selbst gepropfet, oculiret, oder auf andere Art gut gemacht werden, auf daß ins künftige alle Land-Strassen, Wege, Triften, Ungers und andere öde liegende Plätze, so weit es thunlich und möglich ist, zum allgemeinen Landes-Besten bepflanzet, und dem Lande hierdurch Zierde und Nutzen geschafft, auch in- und auswärtiger Debit damit getrieben werde.

16^o Es sollen auch Unsere Ober-Forst-Bediente dahin sehen, daß die ordentliche Land-Strassen, so durch die Forsten gehen, nach und nach in gerader Linie durchgeleitet, drey Ruthen breit, und zu beyden Seiten mit Grabens und Abzügen, worin sich das Regen-Wasser ableiten läßt, gemacht, und zu beyden Seiten mit allerhand dahin sich schickenden Bäumen, Stauden und Gewächsen bepflanzet, und in Aufnahme gebracht, dagegen die viele, den Forsten und der Wende sehr schädliche Wege, vergraben und abgeschafft werden. Und wann sich auch Triften in denen Forsten finden, welche ohnumgänglich, um das Vieh nach dem Wasser, oder anderen Huthbaren Dertern zu treiben, beybehalten werden müssen, so sollen diejenigen Interessenten, so darauf zu treiben es
her-

hergebracht haben, schuldig und gehalten seyn, dieselbe nach Anweisung Unserer Ober- und Forst-Bedienten zu vergraben, daß das Vieh denen angränzenden Wiesen, Feldern und Forsten keinen Schaden zufügen kan, oder gewärtigen, daß ihnen dergleichen Durchtreibung nicht gestattet wird.

Diese Triften sollen auch nach Anweisung Unserer Forst-Bedienten, auf beyden Seiten sowol, als auf ihrem Tractu selbst, mit allerhand Bäumen besetzt, und in solchen Anwachß gebracht werden, daß besagtes Vieh eines Theils im Sommer im Schatten, bey kalten und nassen Wetter in Schuß gehen, auch um so eher und mehr Gras von denen nach Proportion gesetzten Bäumen, unter ihrem Schatten wachsen könne.

Cap. III.

Wie alle Sorten Bau- und Brenn-Holz im Lande zu spahren.

17^{mo} Da wir auch gnädigst wollen, daß alle Sorten von Holze nach aller Möglichkeit im brennen und bauen, auch sonst auf alle Art und Weise erspahret werden mögen, so haben Unsere Ober- und Forst-Bedienten auf ihre Pflichten darauf zu achten, daß zu dem, was mit Hecke oder schlechtern Holze geschehen kan, kein besseres, noch zu dem was mit wenigern verrichtet werden mag, kein mehreres, und wo der Auswand an Holze gar zu vermeiden siehet, keines von ihnen verabsolget werde, zu welchem

chem Ende sie der ihnen deshalb erteilten Instruction nicht nur in ihren Forsten nachkommen, sondern auch, wo sie von andern Unsern Unterthanen Mißbräuche und Contraventiones bemercken, solche treulich und ungesäumt anzeigen sollen, auch haben Ober- und Beamte nicht nur vor sich, wie ohnehin ihre Pflicht ist, hierauf zu achten, sondern auch denen Ober- und Forst- Bedienten in dergleichen Fällen mit prompter Obrigkeitlicher Hülfe zu assistiren.

Cap. IV.

Wie die Holz = Sorten zu einem nöthigen und nützlichen Gebrauch angeschafft, und verbraucht werden sollen.

18^{mo} Da auch bey denen Holz = Niederlagen, zum Nachtheil derer, welche dieser oder jener Sorte Holz bedürfen, der Preis durch die Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit derer Arbeiter, gar leicht zur Ungebühr erhöht wird; so haben Unsere Ober- und Forst- Bedienten, auch Ober- und Beamten hierauf jeder in seinem Departement, und so weit es ihm zukommt, genaue Acht zu geben, und ohne Ansehn der Person die Faulen und Ungeschickten anzuzeigen, abzuschaffen, auch dem Befinden nach zu bestrafen, hingegen für die Anschaffung guter Arbeiter, Künstler und Handwerker besorget zu seyn.

Es sollen auch alle Unsere Unterthanen sich wegen der Transport- Kosten so willig als billig bezeigen, weil

nicht allein diesen, sondern auch allen Inwohnern des Landes durch diese Anordnung Verdienst und Nahrung zufließt, zu derer richtigen, ordentlichen, und billigen Bezahlung Wir das nöthige wollen verfügen lassen.

So gehet auch Unser gnädigster Wille dahin, daß sowol denen In- als Ausländischen, alle dasjenige, was dieselben von undencklichen Zeiten, wegen derer Hud und Koppel-Huden, Haber-Mast, Fall-Holz, und dergleichen hergebracht, auch fernerhin ohne Kränkung gelassen, und dabey bestens geschüzet werden, doch sollen hinführo keine ganze Bäume, noch anderes Holz, woraus Bau- oder Brenn-Holz gehauen werden kan, ganz aus den Forsten verabsolget werden, weil hievon nicht die Dürftigen, sondern nur diejenige, so mit Pferden versehen, den Vortheil davon tragen. Es haben also Unsere Forst-Bediente dahin zu sehen, daß zuvorderst alles in Malter-Holz aufgehauen, und ohne Ansehen der Personen, wo es hergebracht, ordentlich unter dieselben repartiret werde.

Gleichwie Wir nun anjeho wie vorhin, und ferner Unser Augenmerck seyn lassen, derer Unterthanen Wohl und Bestes zu befördern, und allen nach Möglichkeit Verdienst und Nahrung zu schaffen; So hegen Wir auch gegen alle und jede das gnädigste Vertrauen, daß ein jeder auf eine redlich- und ehrliche Art seinen Verdienst und Brod durch die an Hand gegebene Mittel zu erwerben
su-

suchen, und sich für allen, denen Forsten zum Schaden und Nachtheil erreichenden Verderben hüten wird.

Wann sich aber dennoch dergleichen Müßiggänger, die lieber durch Stehlen und Zugrunderichtung der ohn-entbehrlichen Waldung ihren unrechtmäßigen Unterhalt suchen, finden solten; so sind Wir gar nicht gesonnen, dergleichen Landesverderbliche Menschen in Unsern Landen zu dulden, sondern wollen, daß diese Forst-Verderbers anfänglich mit Geld- und Leibes-Strafen, und wo diese nicht fruchten, mit dem Zuchthause und Karn-ziehen, dem Befinden, und dem desfalls ergangenen Mandato nach, bestrafet werden sollen.

19^{no} Sollen auch künftighin allen Unsern Forst-Bedienten, ohne die Häuser, Höfe, Gärtens, Wiesen, Schieß-Geld, und denen Accipientien so Wir ihnen fer-nerhin gönnen wollen, gewisse Salaria, womit ein jeder Unsern Dienst zu vollführen, in Stand gesetzt wird, zugeleget werden, dagegen alle andere von dem Holz aufkommende Accipientia, hiemit gänzlich abgeschaffet, und aufgehoben seyn, so Uns demnächst berechnet werden sollen; dagegen diesen Unseren Forst-Bedienten, Unsere Häuser, Höfe, Gärtens, Felder und Wiesen in einen ganz leidlichen Anschlag gebracht, auch alles, was dieselbe in ihrer währenden Bedienung, erweislich an ein-oder dem anderen verbessern, durch ihre Successores ihnen selbst, oder ihren Erben gut gethan werden soll.

Wir

Wir befehlen demnach Unsern Ober-Forst-Bedienten, Ober- und Beamten, auch sämtlichen Forst-Bedienten, Förstern und Unterthanen in Unserm Weser-District, daß ein jeder nach dem Inhalt dieses Unsers vorgängigen Reglements, auch derer vorhero publicirten Forst-Ordnungen und Resolutionen, in so weit diese durch vorstehendes Reglement nicht geändert oder aufgehoben worden, sich lediglich und unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Insigels. Gegeben in Unserer Bestung Wolfenbüttel, den 30. Martii 1746.

Carl,
H. zu B. u. L.



v
Hd 1627

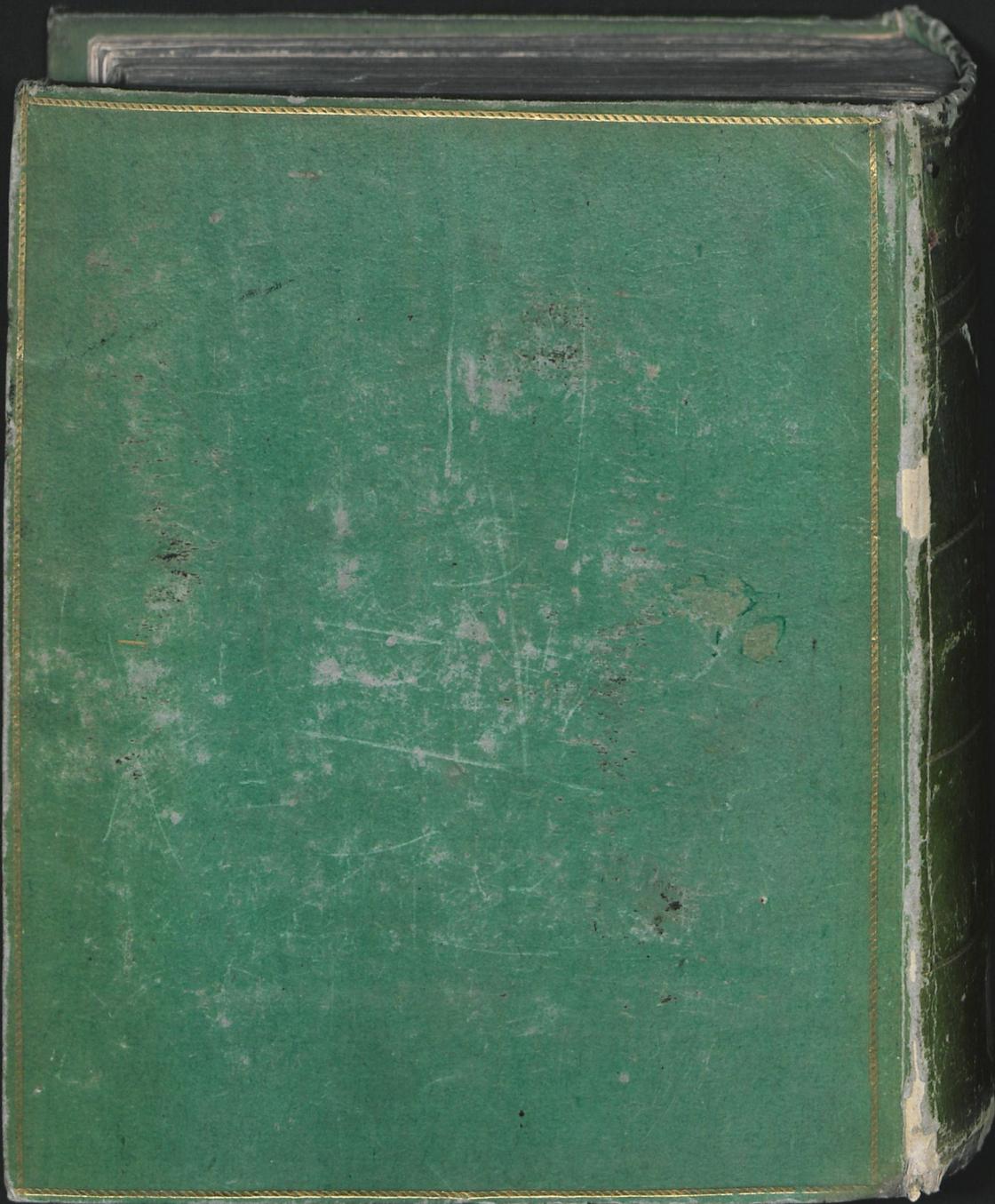
ULB Halle 3
002 674 602


Sb.

VD 18
VD 17 D

m. c.







B.I.G.

Farbkarte #13

8

Des
 Durchleuchtigsten Fürsten
 und Herrn,
 Herrn Carl,
 Herzogen zu Braunschweig
 und Lüneburg ꝛ.
 vorgängiges
 REGLEMENT,
 die
 Forsten des Weser-Districts
 betreffend.
 d. d. Wolfenbüttel, den 30. Mart. 1746.

*Als ich dieses Reglement nicht so gleich, als es für vorübergehende
 Anordnungen angenommen worden.*

